

Schloss 1  
3800 Interlaken  
Telefon 031 635 97 70  
Telefax 031 635 97 71

Unsere Referenz: GGGE 79/2011/pi

Interlaken, 11. April 2011

## **BEWILLIGUNG F (Verfügung)** zum Betrieb einer Festwirtschaft F mit Alkoholausschank

<b>Veranstalter</b>	ACS Bern
<b>Verantwortliche Person</b>	
<b>Anlass</b>	<b>Automobilslalom</b>
<b>Ort / Lokal</b>	Flugplatz Matten/Interlaken
<b>Datum</b>	15. April 2011, 07.00 bis 21.00 Uhr 16. April 2011, 07.00 bis 20.00 Uhr
<b>Anzahl Sitz- / Stehplätze</b>	ca. 200

### **Bedingungen und Auflagen**

ist verantwortlich für die Betriebsführung und sorgt für Ruhe und Ordnung, weshalb die verantwortliche Person während der ganzen Betriebszeit anwesend sein muss.

#### **1. Allgemeines**

- Die Abgabe von alkoholischen Getränken an Betrunkene ist verboten.
- Sofern keine sachgerechten Abwaschmöglichkeiten vorhanden sind, darf nur Einweggeschirr und –besteck verwendet werden.
- Die wirtschaftspolizeilichen Vorschriften sind zu beachten.
- Es sind genügend hygienische Toilettenanlagen gemäss Art. 13 der kantonalen Gastgewerbeverordnung bereit zu stellen. Entsprechende Hinweisschilder sind anzubringen.  
Die verantwortliche Person wird ausdrücklich auf die Pflicht aufmerksam gemacht, auch unmittelbar ausserhalb des Festareals für Ruhe und Ordnung zu sorgen, namentlich was Lärm und Grölereien etc. betrifft! Sie hat nötigenfalls unter ihrer Verantwortung stehende Hilfskräfte einzustellen und entsprechend zu instruieren (Art. 21 GGG).

## 2. Jugendschutz

Dem Jugendschutz ist besondere Aufmerksamkeit zu schenken indem

- die Abgabe von Bier, saurem Most oder Wein an Jugendliche unter 16 Jahren (Volksschulpflichtige) verboten ist,
- die Abgabe von Spirituosen und Alcopops an Jugendliche unter 18 Jahren verboten ist,
- Jugendlichen nicht ganze Harassen alkoholischer Getränke oder ganze Flaschen gebrannten Wassers verkauft werden dürfen,
- die Abgabe und der Verkauf von Tabak an Jugendliche unter 18 Jahren verboten ist.

## 3. Passivrauchen

- Gestützt auf das Gesetz über den Schutz vor Passivrauchern ist das **Rauchen ab 1. Juli 2009 in allen öffentlich zugänglichen Räumen (auch in Festzelten) verboten.**

Auflagen:

- a) Die Innenräume sind rauchfrei<sup>1</sup>.
- b) Es ist mit Verbotstafeln auf das Rauchverbot aufmerksam zu machen.
- c) Die verantwortliche Person hält die Gäste nötigenfalls dazu an, das Rauchen zu unterlassen.
- d) Die verantwortliche Person weist nötigenfalls Personen weg, die das Verbot missachten.

Mit Busse von Fr. 40.— bis Fr. 2'000.— wird bestraft, wer (...) das Rauchverbot<sup>2</sup> missachtet.

<sup>1</sup> Sofern nicht ein „Fumoir“ bewilligt wurde ([www.be.ch/rauchen](http://www.be.ch/rauchen))

<sup>2</sup> Gesetz zum Schutz vor Passivrauchen Art. 27 Abs. 1

Das **Merkblatt Tabak und Alkohol** ist Teil dieser Bewilligung und die Bestimmungen sind einzuhalten.

## 4. Besondere Bestimmungen

Die Hygienevorschriften der Lebensmittelgesetzgebung sind einzuhalten (Merkblatt für Betriebsbewilligung F). Insbesondere ist ein schriftliches Selbstkontrollkonzept zu erstellen (Vorlage unter: [www.be.ch/kl](http://www.be.ch/kl) > Dokumentation > Merkblätter).

## 5. Besondere Bedingungen und Auflagen

Die Auflagen des Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt, der armasuisse, VBS Betriebe Meiringen, die Richtlinien für Anlässe auf dem Flugplatz Interlaken sowie die Auflagen der Einwohnergemeinde Matten und Bönigen sind strikt einzuhalten.

<b>Gebühren</b>	Alkoholabgabe	CHF	50.00
	Bearbeitungsgebühr	CHF	30.00
	<b>Total</b>	<b>CHF</b>	<b>80.00</b>

Die Rechnung wird mit separater Post zugestellt.

## Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit Zustellung bei der Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Bern, Münsterplatz 3a, 3011 Bern, Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist schriftlich mindestens im Doppel mit einem Antrag, der Angabe von Tatsachen und Beweismitteln, einer Begründung sowie einer Unterschrift einzureichen. Greifbare Beweismittel sind beizulegen.

Regierungsstatthalteramt  
Interlaken-Oberhasli



W. Dietrich  
Regierungsstatthalter

Kopie an:

- Gemeindeverwaltung Matten
- Kantonspolizei Interlaken
- Kantonales Laboratorium Bern
- Rechnungsführerin RSA

**Strafbestimmungen**

Gemäss Art. 292 StGB wird Busse bestraft, wer dieser Verfügung nicht Folge leistet.